

Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ - Körperschaft des öffentlichen Rechts-



Wasser- und Bodenverband, Rogahner Str. 96, 19061 Schwerin

Stadtverwaltung Schwerin
Amt für Umwelt
Abteilung Naturschutz und Klimaschutz
Am Packhof 2-6

36	Klagegegner
36.1	
36.2	17. FEB. 2014
36.3	Amt für Umwelt

19053 Schwerin

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Schwerin, 12. Februar 2014

Änderung der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrte Frau Hecht,

bitte sofort mit Abwägungsvordrag in Synopse beginnen

zunächst unsererseits eine grundsätzliche Feststellung zum o.g. Entwurf.

Aus unserer Sicht ist die Satzung zu umfangreich und erweckt den Eindruck, dass es sich bei 10 A 4 Seiten eher um eine interne Verwaltungsrichtlinie handelt.

Ziel sollte eine Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsreduzierung sein.

Der vorliegende Entwurf schafft mehr Verwaltungsaufwand und bindet hinsichtlich des Kontrollaufwandes mehr Verwaltungskräfte in der Naturschutzverwaltung der Landeshauptstadt.

Die Kunst besteht darin, den Baumschutz in vollem Umfang zu sichern und dabei nur z.B. 3 Seiten in Anspruch zu nehmen. Wir lehnen den o.g. Entwurf zunächst wegen des Umfangs ab.

Die Satzung sollte für die Grundstückseigentümer einfach lesbar und verständlich sein. Diese Kriterien werden nicht erfüllt. Im Übrigen empfehlen wir folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

§ 2 Schutzgegenstand

(2) Nicht geschützt sind:

Ergänzung Punkt 7. Bäume im Gewässerprofil von Gewässern zweiter Ordnung bis HW (§ 39 WHG)

§ 3 Verbote

„Das Verbot umfasst alle Schädigungen, Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des Kronen- und Wurzelbereiches sowie des Baumstammes“.

Wenn Bäume oder Teile von Bäumen (Stammwurzel-Krone) im HW-Profil eines Gewässers zweiter Ordnung den schadlosen Abfluss beeinträchtigen, behindern, ist der Eigentümer des Baumes zur Beseitigung verpflichtet.

§ 3 (1) c Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen

Zur Beseitigung von Auflandungen, Einträgen und zur Herstellung und Erhaltung des HW-abführenden Gewässerprofils ist verbotsfrei zu stellen.

§ 3 (1) h Grundwasserabsenkung oder Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen

Absenkungen und Anstauungen bedürfen im Bereich von Gewässern zweiter Ordnung eines von der Wasserbehörde erteilten Rechts (Hinweise u.a. § 25 WHG, § 21 folgende LWaG M-V)

Verbandsvorsteher:
Hans Rotermann
Geschäftsführer:
Hans-H. Jammer-Lühr

Telefon und Telefax:
(0385) 6 34 32 30

Wasser- und Bodenverband
Schweriner See/Obere Sude
Rogahner Straße 96
19061 Schwerin

Vereins- und Westbank
Konto-Nr. 28 208 686
BLZ: 200 300 00

§ 9 (10) Fällung von Bäumen an bzw. auf Versorgungsleitungen/ Entsorgungsleitungen

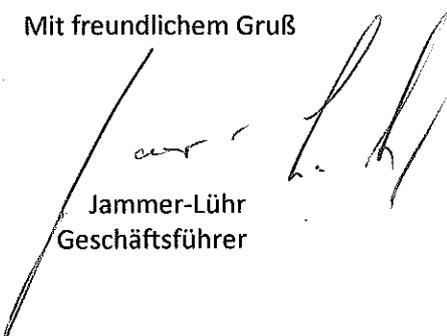
Hier ist kein Ersatz/ Ausgleich fällig, hier ist eine Ergänzung zwingend notwendig.

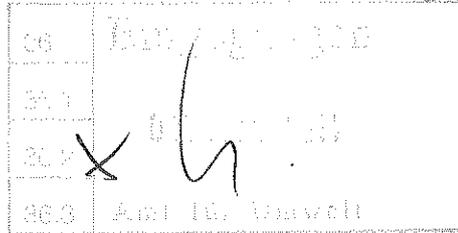
Es gibt im Stadtgebiet ca. 100 km verrohrte Gewässerstrecken. Diese sind nach unserer Auffassung im genannten Leitungsbestand § 9 (10) aufzunehmen.

Wir bitten um Abwägungsmittelung.

Mit freundlichem Gruß

Jammer-Lühr
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jammer-Lühr', written over the typed name. The signature is stylized and cursive.



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115
Berlin

Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat III
Frau Hecht
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Ost
Eigentumsmanagement
DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

📍 S1; S2; S25 bis Nordbahnhof
🚶 U6 bis Naturkundemuseum
🚊 M8

Sylvia Mangold
Telefon 030-29757360
Telefax 030-29757245
sylvia.mangold@deutschebahn.com
Zeichen FRI-O-L(A) Ma
TÖB-BLN-13-4238

04.03.2014

Änderung der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Hecht,

Ihr Schreiben vom 03.02.2014 zur o.g. Thematik haben Sie irrtümlich an die Deutsche Bahn AG, Wuppertaler Straße 12, 19063 Schwerin gesandt, mit der Bitte, zur o.g. Änderung der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.

Mit dem heutigen Schreiben möchten wir Sie über Veränderungen im DB Konzern informieren. Mit der am 30. August 2013 erfolgten Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg wurde die DB Services Immobilien GmbH auf die Deutsche Bahn AG verschmolzen. Die DB Services Immobilien GmbH ist somit als eigenständiges Unternehmen erloschen. Unmittelbar anschließend erfolgte die Zusammenführung mit dem Sanierungsmanagement (FRS) zu der neuen Servicefunktion „DB Immobilien“. Die neue Firmierung lautet:

*Deutsche Bahn AG
DB Immobilien*

Wir bitten Sie, die neue Firmierung ab sofort in unserer Geschäftskorrespondenz zu verwenden und Ihre Stammdaten entsprechend zu ändern.

Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben.

Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlscharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange.

...

Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.

Zuständigkeitshalber ist somit die DB Immobilien, Region Ost Eingangsstelle für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Ihr Schreiben wurde uns, mit Posteingang vom 03.03.2014, weitergeleitet.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur Änderung der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass die Vorhaben der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin mit den, von der DB AG wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang stehen.

Weiterhin stellen wir fest, dass der Tatbestand, dass gemäß § 4 Nr. 3 BNatSchG Bahnflächen, die ausschließlich oder überwiegend dem öffentlichen Verkehr dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen, im § 3 Absatz 2e) der geänderten Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin Berücksichtigung findet.

Die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes sind selbstverständlich zu berücksichtigen, die Funktion der (Bestands-)Anlagen der DBAG muss aber gesichert sein.

Die DB AG ist im Rahmen der ihr durch das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), § 4, auferlegten Verkehrssicherungspflicht gehalten, *eigenverantwortlich* „... ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und im betriebs sicheren Zustand zu halten.“

§ 2 AEG, § 4 EBO bestimmten, welche Bereiche zur Eisenbahninfrastruktur und somit zu den Bahnanlagen zählen. Hierunter zählen neben Gleisanlagen auch Dämme, Böschungen, Einschnitte, Dränagen und Entwässerungsgräben, Seitenwege einschließlich der darauf befindlichen Vegetation.

Über die „bahneigenen“ Zuwegungen oder über die berechnigte Nutzung von Drittflächen, die u. U. auch bereits Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sein kann, erfolgen auch die erforderlichen Instandhaltung-, Wartungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen bezüglich der Betriebsanlagen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten und zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

Diese Maßnahmen gehören ebenfalls zum „Betrieb“ der Infrastruktur, der ebenso wie die vorangegangene Errichtung der Bahnanlagen durch die Planfeststellung/Widmung legitimiert ist und dessen Funktion ebenso gesichert sein muss.

Im Rahmen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht/Betriebssicherheit sind u. a. Maßnahmen zur Vegetationskontrolle erforderlich. Daher erfolgt z. B. ein betriebsbedingter Rückschnitt von Gehölzen zur Freihaltung der Signalsicht, der Randwege, zum Schutz des Lichtraumprofils und vorhandener Fernmelde-, Freileitungs- bzw. Luftkabelnlinien vor einwachsenden Gehölzen sowie zum Schutz der spannungsführenden Anlagenteile, wie z. B. Oberleitungen und Speiseleitungen.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Liegenschaften der Deutschen Bahn AG *nicht* für evtl. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatzpflanzungen nicht zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG



U. V. Wiesner



i. A. Mangold

30	Eingegangen
30.1	
30.2	20. FEB. 2014
30.3	Ami für Umwelt



NABU Mecklenburg-Vorpommern · Wismarsche Str. 146 · 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
 Untere Naturschutzbehörde
 Frau G. Hecht
 Am Packhof 2-6
 19053 Schwerin

Landesgeschäftsstelle

Dr. Rica Münchberger
 Landesgeschäftsführerin

Tel. +49 (0)385.59 38 98-0
 Fax +49 (0)385.59 38 98-29
 lgs@NABU-MV.de

Änderung der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin 2014 Ihre EMAIL vom 03.02.2014

Schwerin, 19. Februar 2014

Sehr geehrte Frau Hecht,
 vielen Dank für die Beteiligung des NABU Mecklenburg-Vorpommern im o. g. Verfahren.

Im Namen und im Auftrag des NABU Landesverbandes nehme ich wie folgt Stellung:

Der NABU Mecklenburg-Vorpommern hat im o. g. Verfahren nach derzeitigem Kenntnisstand keine Einwände gegen das Vorhaben vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. *Reth*

Dr. Rica Münchberger
 Landesgeschäftsführerin

NABU Mecklenburg-Vorpommern
 Wismarsche Straße 146
 19053 Schwerin
 Tel. +49 (0385)59 38 98 0
 Fax +49 (0385)59 38 98 29
 lgs@NABU-MV.de
 www.NABU-MV.de

Geschäftskonto
 GLS Bank Bochum
 BLZ 430 609 67
 Konto 2045 381 600
 IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00
 BIC GENODEM1GLS
 USt-IdNr. DE 166961701

Spendenkonto
 GLS Bank Bochum
 BLZ 430 609 67
 Konto 2045 381 601
 IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 01
 BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 AG Rostock

39	Eingegangen
39.1	
39.2	20. FEB. 2014
39.3	Amt für Umwelt



NABU Mecklenburg-Vorpommern · Wismarsche Str. 146 · 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
 Untere Naturschutzbehörde
 Frau G. Hecht
 Am Packhof 2-6
 19053 Schwerin

Landesgeschäftsstelle

Dr. Rica Münchberger
 Landesgeschäftsführerin

Tel. +49 (0)385.59 38 98-0
 Fax +49 (0)385.59 38 98-29
 lgs@NABU-MV.de

**Änderung der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin 2014
 Ihre EMAIL vom 03.02.2014**

Schwerin, 19. Februar 2014

Sehr geehrte Frau Hecht,

vielen Dank für die Beteiligung des NABU Mecklenburg-Vorpommern im o. g. Verfahren.

Im Namen und im Auftrag des NABU Landesverbandes nehme ich wie folgt Stellung:

Der NABU Mecklenburg-Vorpommern hat im o. g. Verfahren nach derzeitigem Kenntnisstand keine Einwände gegen das Vorhaben vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. *Reth*

Dr. Rica Münchberger
 Landesgeschäftsführerin

NABU Mecklenburg-Vorpommern
 Wismarsche Straße 146
 19053 Schwerin
 Tel. +49 (0385)59 38 98 0
 Fax +49 (0385)59 38 98 29
 lgs@NABU-MV.de
 www.NABU-MV.de

Geschäftskonto
 GLS Bank Bochum
 BLZ 430 609 67
 Konto 2045 381 600
 IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00
 BIC GENODEM1GLS
 USt-IdNr. DE 166961701

Spendenkonto
 GLS Bank Bochum
 BLZ 430 609 67
 Konto 2045 381 601
 IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 01
 BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 AG Rostock

Marischen, Hubert

Von: www [www@saya.imv.de] im Auftrag von Kontaktformular - Landeshauptstadt Schwerin [pbsander@t-online.de]
Gesendet: Sonntag, 9. Februar 2014 22:17
An: Baumschutz
Betreff: Kontaktformular - Entwurf einer neuen Baumschutzsatzung für Schwerin 2014

Kontaktformular des Artikels: 'Entwurf einer neuen Baumschutzsatzung für Schwerin 2014'
Gerichtet an: baumschutz@schwerin.de

Absender:

VORNAME: Peter

NAME: Dr. Sander

STRASSE: AmTannenhof 3

PLZ: 19061

ORT: Schwerin

EMAIL: pbsander@t-online.de

ANMERKUNGEN: Meine Frau und ich würden es sehr begrüßen, wenn Nadelbäume auf eigenem Grund endlich gefällt werden dürften, besonders wenn sie eine potentielle Gefahr für Menschen und Nachbarhäuser darstellen. Wer soll einen möglichen Schaden bezahlen, wenn bei Sturm nur grenzwertige Stärken erreicht werden und die Versicherung Schwierigkeiten macht? Vorbeugung wäre immer besser!!!!

(C) copyright Landeshauptstadt Schwerin 2014, Alle Rechte vorbehalten

Diese Email wurde automatisch generiert. Bitte antworten sie dem Absender direkt.

Dieses Formular erreichen Sie im Internet unter der URL:

[http://www.schwerin.de/?internet_navigation_id=672&internet_inhalt_id=5280;](http://www.schwerin.de/?internet_navigation_id=672&internet_inhalt_id=5280)

LANDESENGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V.



– gesetzlich anerkannter Naturschutzverband –

Landesanglerverband M-V e.V. · Siedlung 18a · 19065 Görslow

Landeshauptstadt Schwerin
-untere Naturschutzbehörde-
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

36	eingegangen
36.1	
36.2	17. FEB. 2014
36.3	Amt für Umwelt

36.2.2
zw
/ M

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Das Datum 10.02.2014

Entwurf zur Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Schwerin

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange (Schutzgüter Boden, Wasser, Flora und Fauna) bestehen keine Einwände oder Hinweise auf notwendige Ergänzungen zum Entwurf der neuen Baumschutzsatzung für die Stadt Schwerin.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Friedrich
Dipl.-Ing.

Hecht, Grit

Von: Wolf, Matthias [matthias.wolf@afrlwm.mv-regierung.de]
Gesendet: Montag, 17. Februar 2014 17:12
An: Hecht, Grit
Betreff: Änderung Baumschutzsatzung LH Schwerin

Sehr geehrte Frau Hecht,

bei der Änderung der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Maßnahme. Dementsprechend wird das Amt für Raumordnung und Landesplanung keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Matthias Wolf

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Geschäftsstelle Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Schloßstr. 6-8
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588 89 152
Telefax: 0385 588 89 190
E-Mail: matthias.wolf@afrlwm.mv-regierung.de
Internet: www.vm.mv-regierung.de
www.westmecklenburg-schwerin.de



Bitte überlegen Sie, ob Sie diese Nachricht wirklich ausdrucken müssen.
Pro nicht gedruckter Seite sparen Sie ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz

WG: Baumschutz

Christian Schneider [Christian.Schneider@kanzlei-heinsen.de]

Gesendet: Freitag, 28. Februar 2014 11:30**An:** Ortsbeirat Zippendorf**Cc:** Thomas.Zischke@gmx.de

Übergeben von OBR
Zippendorf, Hr. Friederike
am 04.03.14

Mir fällt doch noch etwas auf:

Was ist, wenn ich den „Schnitt“ anzeige und sofort am gleichen oder am folgenden Tag vornehmen lasse, der Schnitt aber deutlich gegen die Satzung verstößt (hatten wir in Zippendorf)? Dann hafte ich weder nach §11 noch nach §12!

Daher sollte §7 Abs.1 lauten:“ Abs.1: Die geplanten Schnittmaßnahmen sind mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen, soweit sie Bäume und Hecken des §2 betreffen.“

VG

Ch. Schneider

Von: Christian Schneider**Gesendet:** Freitag, 28. Februar 2014 10:54**An:** 'ortsbeirat-zippendorf@schwerin.de'**Cc:** 'thomas.zischke@gmx.de'**Betreff:** WG: Baumschutz

Lieber Uwe,

Dank für die Infos, vielleicht folgendes zum Inhalt:

1. Aus bisherigem Schutz von Bäumen mit 100cm Umfang in 1,3 m Höhe (Gesetz) bzw. 50cm in 1 m Höhe (Satzung Innenstadt) und 80cm in 1 m Höhe (Satzung Stadt äußere Bereiche) werden einheitlich 80 cm in 1,3m Höhe.
Scheint mir aus praktischen Erwägungen sinnvoll, auch wenn es in der Innenstadt weniger Schutz bedeutet.
2. Der Satzungstext gibt mir an manchen Stellen Rätsel auf:
 - a. In §9 wird in Abs.1 die Ausnahme, in Abs. 2 die Genehmigung benannt. Beides nimmt Bezug auf §6, der mit „ Ausnahme“ überschrieben ist. Eine einheitliche Diktion -wohl mit „Ausnahme“- ist anzustreben.
 - b. Nach §9 Abs. 5 muss die Stadt immer Ausgleichszahlungen leisten, wenn sie auf ihren Grundstücken Bäume fällen will. Ersatzpflanzungen muss/ darf die Stadt nicht vornehmen. Warum eigentlich? Abs. 5 ist außerdem unverständlich. Deutlicher Wäre: „Für die Beseitigung von Bäumen oder freiwachsenden Hecken....“
 - c. §7 Abs.1 verstehe ich nicht. Alle Schnittmaßnahmen sind anzuzeigen, die nicht unter §6 fallen. Welche sollen das sein? Alle, die nicht verboten sind- was wohl deutlich zu weit reichen würde! Vielleicht ist gemeint: Alle nach §3 Abs. 2 erlaubten Maßnahmen sollen angezeigt werden, wenn sie Schutzgegenstände betreffen, also der Satzung unterliegen?!
 - d. §3 Abs 2 nimmt Bezug auf sich selbst, den §3. Besser wäre: „Abs.2: Nicht unter die Verbote des Abs.1 fallen...“

So, jetzt reicht`s.

Viele Grüße

Ch. Schneider

Von: Heinsen Rechtsanwälte**Gesendet:** Freitag, 28. Februar 2014 08:04**An:** Christian Schneider**Betreff:** WG: Baumschutz

Marischen, Hubert

Von: www [www@saya.imv.de] im Auftrag von Kontaktformular - Landeshauptstadt Schwerin [Klaus.Neudek@Gmail.Com]
Gesendet: Mittwoch, 19. Februar 2014 05:40
An: Baumschutz
Betreff: Kontaktformular - Entwurf einer neuen Baumschutzsatzung für Schwerin 2014

Kontaktformular des Artikels: 'Entwurf einer neuen Baumschutzsatzung für Schwerin 2014'
Gerichtet an: baumschutz@schwerin.de

Absender:

VORNAME: Klaus

NAME: Neudek

STRASSE: Schillerstr. 28

PLZ: 19059

ORT: Schwerin

EMAIL: Klaus.Neudek@Gmail.Com

ANMERKUNGEN: Ausdrücklich erlaubt sein sollte die Anbringung von Nisthilfen für Vögel mit Befestigungsmaterial, das den Baum nicht schädigt, wie z.B. Band

(C) copyright Landeshauptstadt Schwerin 2014, Alle Rechte vorbehalten

Diese Email wurde automatisch generiert. Bitte antworten sie dem Absender direkt.

Dieses Formular erreichen Sie im Internet unter der URL:

[http://www.schwerin.de/?internet_navigation_id=672&internet_inhalt_id=5280;](http://www.schwerin.de/?internet_navigation_id=672&internet_inhalt_id=5280)

Hecht, Grit

Von: I.Lehmann@lu.mv-regierung.de
Gesendet: Mittwoch, 19. Februar 2014 17:30
An: Behr, Hauke
Cc: K.Umland@lu.mv-regierung.de; M.Schulz-Benick@lu.mv-regierung.de; Hecht, Grit
Betreff: Anregungen zum Entwurf der Baumschutzsatzung i.d.F. 05. Dezember 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Zusendung des o.g. Satzungsentwurfes.

Nach Durchsicht der Entwurfsfassung der Baumschutzsatzung für das Stadtgebiet Schwerin möchte ich Ihnen dazu folgende Anregungen/Empfehlungen geben:

1. Es sollte klargestellt werden, dass der gesetzliche Schutz von naturnahen Feldhecken nach § 20 NatSchAG M-V von der Satzung unberührt bleibt.
2. Es erscheint mir widersprüchlich, dass „frei wachsende Hecken“ einerseits gepflegt werden können, andererseits aber eine durchschnittliche Mindesthöhe von 3,0m haben müssen. In diesem Zusammenhang rege ich an, den §4 „Begriffsbestimmungen“ Ziffer 5 wie folgt neu zu fassen: „Frei wachsende Hecken sind in Zeilenform gewachsene, naturnahe Gehölzbestände“. Sofern die „intensive Pflege“ Bestandteil der Definition bleiben soll (ich würde das Begriffspaar komplett streichen), wäre diese zu definieren. Die aus meiner Sicht intensive Pflege des „Auf-den-Stock-Setzens“ wäre dann entsprechend neu zu bewerten, weil ansonsten der Schutz „frei wachsender Hecken“ ins Leere läuft.
3. Über den Begriff „Hausgarten“ (§4 „Begriffsbestimmungen“ Ziffer 4) gab es intern mehrfach Diskussionen. Ich rege daher folgende Änderungen an: „Hausgärten sind planmäßig angelegte und gestaltete, gärtnerisch genutzte Flächen (einschließlich ungepflegter Bereiche), die im Zusammenhang mit einem Gebäude stehen, das von einer Wohnnutzung geprägt wird. Auch...“
4. Der Ginkgo sollte unter § 1 Ziffer 1 Abs. 1 aufgeführt werden und bei Abs. 2 Ziffer 3 gestrichen werden, weil es sich um keinen Nadelbaum handelt.
5. Bei § 3 Absatz 2 Ziffern a) und b) sollte auf die „jeweils geltende Fassung der“ ZTV-Baumpflege Bezug genommen werden; die Kronenreduzierung von 20% sollte sich auf die „gemessene oder geschätzte Baumhöhe“ beziehen.
6. Weitere redaktionelle Änderungen könnten folgende Aspekte betreffen:
 - a. Die Formulierung in Absatz 3 des § 11 kann im Fachreferat 250 nicht eindeutig interpretiert werden. Wir bitten darum, die Formulierung noch einmal zu überprüfen.
 - b. In der Anlage sollte unter Ziffer 5 „Standortsituation“ die „Gruppe 3“ getrennt werden. Ein „Gruppengehölz mit guter Entwicklung“ kann nicht einem „Einzelgehölz, das zu eng an Gebäuden steht“ im Wertfaktor 0.6 gleichgesetzt werden.
 - c. Es sollte unter Ziffer 6 „Vitalität“ ein Schädlingsbefall ausdrücklich genannt werden. Dieser darf von Bürgern/innen nicht falsch als eine Ursache des natürlichen Absterbens interpretiert werden (z.B. führt der Befall durch die Kastanienminiermotte nicht zum Absterben der Kastanie - sonst könnten regelmäßig Kastanien ersatzlos gefällt werden).

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Lehmann

Marischen, Hubert

Von: www [www@saya.imv.de] im Auftrag von Kontaktformular - Landeshauptstadt Schwerin [info@gruene-schwerin.de]
Gesendet: Mittwoch, 5. März 2014 23:50
An: Baumschutz
Betreff: Kontaktformular - Entwurf einer neuen Baumschutzsatzung für Schwerin 2014

Kontaktformular des Artikels: 'Entwurf einer neuen Baumschutzsatzung für Schwerin 2014'
Gerichtet an: baumschutz@schwerin.de

Absender:

VORNAME: Bündnis 90/Die Grünen

NAME: Kreisverband Schwerin

STRASSE: Gaußstraße 5

PLZ: 19055

ORT: Schwerin

EMAIL: info@gruene-schwerin.de

ANMERKUNGEN: Stellungnahme zum Entwurf einer überarbeiteten Baumschutzsatzung der Stadt Schwerin

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Kreisverbandes Bündnis 90/Die Grünen möchte ich Ihnen eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer überarbeiteten Baumschutzsatzung übermitteln.

Der Satzungsentwurf ist weitgehend sehr gut. Er versucht, viele Punkte, zu denen es seitens der Bürgerinnen und Bürger regelmäßig Nachfragen gab, klar und verständlich zu regeln (auch wenn es nicht in jedem Punkt gelingt, was im Folgenden erläutert werden wird). Insbesondere die Regelungen zum Schutz von Hecken begrüßen wir. Auch die Ergänzung, dass Bäume in denkmalsgeschützten Arealen nur beschnitten bzw. gerodet werden dürfen, wenn zwischen UNB und Denkmalschutzbehörde ein einvernehmliches Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungskonzept erstellt wurde, stellt aus unserer Sicht eine gute Ergänzung dar.

Einen Änderungsbedarf sehen wir in folgenden Punkten des Satzungsentwurfs:

1.) Im Innenstadtbereich sind die Bäume bisher schon ab 50 cm Stammumfang (gemessen in 1,30 Meter Stammhöhe) geschützt (§ 4 Absatz 2 der derzeit gültigen Baumschutzsatzung). Ausgenommen sind hiervon Pappeln und Nadelgehölze, die erst ab 120 cm Umfang geschützt sind. Wenn nun der aktuelle Satzungsentwurf vorsieht, dass Bäume im gesamten Stadtgebiet erst ab einem Stammumfang von 80 cm geschützt sind, bedeutet dies für den Innenstadtbereich (u.a. Paulsstadt, Feldstadt, Schelfstadt, Werdervorstadt) eine Schwächung des Baumschutzes.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf verweisen, dass die Rostocker Baumschutzsatzung im gesamten Stadtgebiet den Schutz der Bäume ab einem Stammumfang von mindestens 50 cm vorsieht. Wir plädieren deshalb dafür, diese Regelung der Rostocker Baumschutzsatzung zu übernehmen bzw. zumindest die Regelung des § 4 Absatz 2 der derzeit gültigen Schweriner Baumschutzsatzung auch für die Zukunft zu erhalten.

2.) Dass nun im Gegensatz zur derzeitigen Satzung der Schutz von Obstbäumen auf dem gesamten Stadtgebiet entfallen soll (§2 Absatz 2, Satz 2), wäre aus unserer Sicht ein weiterer Rückschritt. Derzeit sind Obstbäume in Schelfstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Altstadt, Weststadt, Lewenberg und Werdervorstadt geschützt. Die jetzt geplante Ausnahme, wonach nur Hochstammformen außerhalb von Kleingartenanlagen

geschützt sind, ist aus unserer Sicht unverständlich und dürfte zudem zur Diskussion darüber führen, was unter Hochstammformen zu verstehen ist. Der Begriff sollte unter Begriffsbestimmungen § 4 geklärt werden. Gerade der Schutz von Obstbäumen, die in den Stadtquartieren immer mehr durch Ziergehölze ersetzt werden, sollte nicht geschwächt, sondern verstetigt und intensiviert werden. Deshalb sollte der § 2 Absatz 1 Satz 1 wie folgt lauten:

\"(1) Geschützt sind:

1. alle Bäume mit einem Stammumfang ab 80 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Meter über dem Erdboden; dies gilt auch für Walnussbäume, Esskastanien, Holzapfel, Holzbirne und Obstbäume.....\"

Satz 2 sollte lauten:

mit Ausnahme von ...
\"2. mehrstämmige Bäume ~~sofern~~ zwei Stämme zusammen einen Stammumfang von mindestens 80 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, aufweisen; liegt der Kronenansatz eines mehrstämmigen Baumes unter einer Höhe von 1,30 Meter, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgebend;\"

3.) Auch, dass abgestorbene, umgebrochene und umgeworfene Bäume auf Grundlage der Satzung explizit nicht geschützt werden sollen, finden wir in dieser pauschalen Art und Weise nicht gut (§2 Absatz 2, Satz 6). In der jetzigen Satzung ist der Umgang mit diesen Bäumen nicht geregelt. Totholz ist aber unter Umständen aus Gründen des Artenschutzes (z.B. als Lebensraum streng geschützter Insekten) von Interesse. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor:

\"Nicht geschützt sind

....

6. abgestorbene, umgebrochene und umgeworfene Bäume, sofern nicht artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen sind. Tot- und Altholz ist bei dafür geeigneten Flächen und unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht am Standort zu belassen.

4.) Dass unter § 6 Absatz 2a pauschal festgelegt wird, dass Pappeln im Innenbereich in jedem Fall gefällt werden dürfen, auch, wenn die anderen Gründe (überwiegendes öffentliches Interesse, Gefahr im Verzug etc) nicht zutreffen, ist zu kritisieren. Ein derartiges Vorgehen ist auch aus anderen Satzungen nicht bekannt (vgl. Baumschutzsatzung Hannover, die von der DUH gekürte \"Bundeshauptstadt der Biodiversität\"). Im Zweifel können damit auch die naturschutzfachlich wertvolleren Schwarzpappeln gefällt werden, da diese vom Begriff \"Pappel\" erfasst werden. Zudem sind auch Pappeln – selbst die Hybridpappeln – insbesondere in Städten wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Siehe dazu auch: „Naturschutz contra Naturschutz: Vom oftmals unsinnigen Feldzug gegen (Kanada-) Hybridpappeln mit ihren Folgen“ - <http://umverka.de/hefte/heft205/pappeln.html>; Dr. Michael Barsig: Vergleichende Untersuchungen zur ökologischen Wertigkeit von Hybrid- und Schwarzpappeln, Literaturstudie im Auftrag der Bundesanstalt für Gewässerkunde Koblenz)

5.) Der § 5 sollte in \"Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen\" umbenannt werden. Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

\"(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und frei wachsenden Hecken fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

6.) Das Anzeige- und Antragsverfahren nach § 7 ist aus unserer Sicht stark verbesserungswürdig. Wenn die jetzige Satzung als unübersichtlich und schwer verständlich bezeichnet wird, dann trifft das auch auf den geplanten § 7 zu. Hier plädieren wir für eine Straffung und für den Titel \"Genehmigungsverfahren\".

Im Entwurf der Satzung ist der Paragraph 7 Absatz 1 recht unverständlich formuliert. Schnittmaßnahmen sind doch grundsätzlich erlaubt, wenn sie Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen sind. Alles andere muss über die Beantragung einer Ausnahme geregelt werden. Und in welchen Fällen eine solche Ausnahme erteilt werden kann bzw. erteilt werden muss, sagt § 6 des Satzungsentwurfs. Insofern ist § 7 Absatz 1 des Satzungsentwurfs aus unserer Sicht entbehrlich.

Wir würden vorschlagen, die Formulierung der Satzung von Hannover in diesem Punkt teilweise zu übernehmen und verständlich zu ergänzen:

\"§ 7 Genehmigungsverfahren

\"(1) Schnittmaßnahmen und Fällungen, die nur über Erteilung einer Ausnahme nach § 6 durchgeführt werden können, sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart und Stammumfang anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist.\"

Die Sätze \"Die Landeshauptstadt Schwerin kann gegen beantragte Ausnahmen Einwände erheben. Diese werden dem Anzeigenden nach Sichtung der vollständigen Unterlagen schriftlich mitgeteilt.\" sollte besser als Absatz 3 unter § 6 des Entwurfs aufgenommen werden.

Der bisherige § 7 Absatz 3 des Entwurfs sollte zu Absatz 2 werden.

Der bisherigen § 7 Absatz 4 des Entwurfs sollte zu Absatz 3 werden.

Dort schlagen wir eine leichte Änderung des ersten Satzes vor:

\"Die behördliche Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ergeht schriftlich.\"

7.) Der § 8 sollte in Analogie zur Baumschutzsatzung der Hansestadt Greifswald \"Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren\" heißen.

3.) Der § 11 Absatz 3 des Satzungsentwurfs ist aus unserer Sicht unverständlich formuliert. Wir schlagen deshalb diesbezüglich die Formulierung der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen vor, die aus unserer Sicht einigermaßen plausibel erscheint:

\"Hat ein Dritter geschützte Bäume entfernt, zerstört oder beschädigt, so treffen die Eigentümer oder sonstig dinglich Berechtigten und den Dritten die gleichen Verpflichtungen wie im Fall des § 6. Von Maßnahmen gegen den Eigentümer oder den sonstig dinglich Berechtigten ist Abstand zu nehmen, wenn der Dritte die Handlung nachweisbar ohne Erlaubnis des Eigentümers oder sonstig dinglich Berechtigten vorgenommen hat. Die Stadt kann in einem solchen Fall die Abtretung des Ersatzanspruches gegen den Dritten mit dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten vereinbaren und aus der Ersatzleistung neue Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung anpflanzen.\"

Soweit unsere Anmerkungen, Hinweise und Änderungswünsche.

Das im Zuge der Ausstellung einer neuen Baumschutzsatzung gewählte Beteiligungsverfahren begrüßen wir ausdrücklich und hoffen auf eine fundierte und nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger. Die Umweltbehörde möchten wir für die Erstellung der Synopse loben, da eine solche Unterlage die vergleichende Bearbeitung der derzeit gültigen Satzung mit

dem Satzungsentwurf erheblich erleichtert. Zu loben ist ebenfalls die Einbeziehung der Mustersatzung des deutschen Städtetages, da auch das weitere Orientierung bietet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Arndt Müller

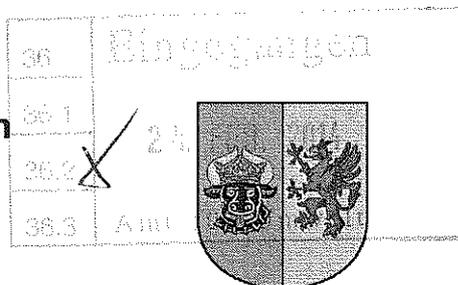
(C) copyright Landeshauptstadt Schwerin 2014, Alle Rechte vorbehalten

Diese Email wurde automatisch generiert. Bitte antworten sie dem Absender direkt.

Dieses Formular erreichen Sie im Internet unter der URL:

[http://www.schwerin.de/?internet_navigation_id=672&internet_inhalt_id=5280;](http://www.schwerin.de/?internet_navigation_id=672&internet_inhalt_id=5280)

**Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsbereich Schwerin**



Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
19055 Schwerin, Werderstraße 4

Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat III, Amt für Umwelt
Abteilung Naturschutz und Klimaschutz
Am Packhof 2-6

Bearbeiter: L. Michaelis
Tel.: 0385 50987251
AZ: SN-B1028-TÖB-05-49.01/2014

19053 Schwerin

Schwerin, 18.02.2014

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Euro-
parechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004

Änderung der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Ihr Schreiben vom 03.02.2014 mit Anlagen

36.2.2
BVL
/ km

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlage teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kennt-
nisstand zu dem zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Meck-
lenburg-Vorpommern in Bezug auf die Satzung weder Bedenken zu erheben noch Anregungen
vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Satzungsgeltungsbereich forst-, wasser- oder
landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.
Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Moder-
nisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom
17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen
Ressortverwaltungen zuständig.

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung die-
ser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Bleyder
Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin

**Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsbereich Schwerin**

36	Eingegangen
36.1	
36.2	X 21
36.3	A 101



Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
19055 Schwerin, Werderstraße 4

Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat III, Amt für Umwelt
Abteilung Naturschutz und Klimaschutz
Am Packhof 2-6

Bearbeiter: L. Michaelis
Tel.: 0385 50987251
AZ: SN-B1028-TÖB-05-49.01/2014

19053 Schwerin

Schwerin, 18.02.2014

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Euro-
parechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004

Änderung der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Ihr Schreiben vom 03.02.2014 mit Anlagen

36.2.2

Michaelis

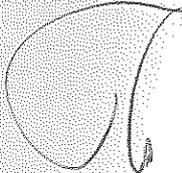
Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlage teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zu dem zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf die Satzung weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Satzungsgeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig.

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Bleyder
Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
19055 Schwerin
Werderstraße 4
Steuernummer 079/144/02039

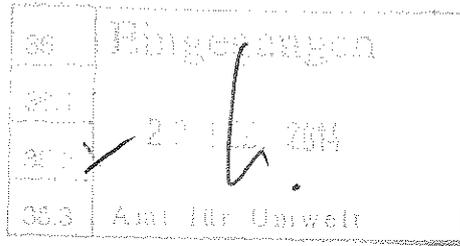
Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02
BIC: MARKDEF1130
Kontonummer 130 01502
Bankleitzahl 130 000 00

Telefon: 0385 509-87201
Telefax: 0385 509-87204
poststelleSN@bbl-mv.de
www.bbl-mv.de



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes



Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg

Postfach 1280 · 21471 Lauenburg

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Dezernat III – Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Abteilung Naturschutz und Klimaschutz
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

**Wasser- und Schifffahrts-
amt Lauenburg**
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg

Ihr Zeichen
BSchS2014

Mein Zeichen
3713SB3-213.2-882-
StW/BSchS2014

25.02.2014

Hannes Nehls
Telefon 04153 558-342

Zentrale 04153 558-0
Telefax 04153 558-448
wsa-lauenburg@wsv.bund.de
www.wsa-lauenburg.wsv.de

Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- Stellungnahme zur Änderung der Baumschutzsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hecht,

zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Durch die Änderung der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin werden die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), hier vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg (WSA), berührt.

Im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung Schwerin 2014 befindet sich der Schweriner See. Er ist gemäß lfd. Nr. 35 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) Bestandteil der Bundeswasserstraße Stör-Wasserstraße.

Der WSV obliegt nach dem WaStrG u.a. die hoheitliche Aufgabe zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen (Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den normalen Wasserabfluss und die Erhaltung der Schifffbarkeit) sowie ihr Betrieb. Auch strompolizeiliche Aufgaben, wie z.B. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, um die Wasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand zu erhalten, gehören dazu.

So müssen Im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenerfüllung beispielsweise an Bundeswasserstraßen stehende Bäume kontrolliert und gegebenenfalls entfernt werden, um zu verhindern, dass Äste, Bäume und Sträucher in die Wasserstraße gelangen und Schäden an Schiffen oder Schifffahrtsanlagen verursachen. Auch die bloße Beeinträchtigung der Wasserstraße, als öffentlichen Verkehrsweg, gilt es zu verhindern.



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Der § 3 (2) der Baumschutzsatzung ist daher mit dem folgenden Satz
sinngemäß zu ergänzen:

(2) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen

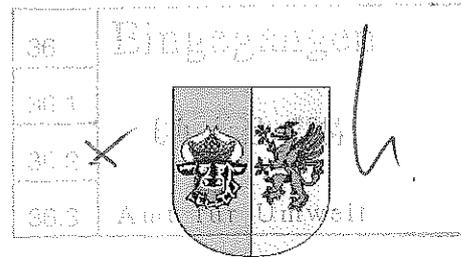
- f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Bundeswasserstraßen sowie der Schnitt an Formgehölzen und Schnittmaßnahmen, die der Herstellung der Verkehrssicherheit und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes dienen.

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass Maßnahmen innerhalb der Bundeswasserstraßen, die der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen oder der Errichtung oder dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen dienen, Hoheitsaufgaben des Bundes sind, und daher keiner Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung anderer Behörden bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Silke Schreier)

**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern
– Archäologie und Denkmalpflege –**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 11 12 52 19011 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Dez. III - Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Abt. Naturschutz und Klimaschutz
Postfach 11 10 42

19010 Schwerin

Ihr Schreiben: 03.02.2014

Ihr Zeichen: BSchS2014

Bearbeitet von: Bauleitplanung
Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling
0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack
0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny
Mein Zeichen: 10-BAUM-023-03

Schwerin, den 03.03.2014

**Schwerin, Änderung der Baumschutzsatzung, hier: Beteiligung der Träger öffentlicher
Belange, Stand: 05.2013**

Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere **Denkmale** bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.

Detaillierte Angaben zum Umgang mit im Vorhabensgebiet befindlichen **Bodendenkmalen** und **Bau- und Kunstdenkmalen** sind den dieser Stellungnahme beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

nachrichtlich an:
Untere Denkmalschutzbehörde, SN

gez. Dr. Klaus Winands
Landeskonservator

2 Anlagen

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltung

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
eMail: poststelle@kulturerbe-mv.de

**Archäologie und
Denkmalpflege**

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 55844-0
Fax: 0385 55844-24

Landesarchiv

Archiv Schwerin
Graf Schack Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 610
Fax: 0385 588 79 612

Archiv Greifswald

Martin-Anderson-Nexö-Platz 1
17489 Greifswald
Tel.: 03834 5953-0
Fax: 03834 5953-63

Anlage (Bodendenkmale)

Zum Schreiben vom: 03.03.2014 zum Az: **10-BAUM-023-03**

Betr.: Schwerin, Änderung der Baumschutzsatzung, hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Stand: 05.2013

weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Saalow, 0385/58879-647

Gegen die geplante Neufassung der Baumschutzsatzung bestehen unsererseits keine Einwände. Die spezialgesetzlichen Bestimmungen des DSchG M-V sind weiterhin zu beachten; insbesondere ist auch weiterhin für die Beteiligung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB und anderen Vorschriften Sorge zu tragen.

Außerdem ist zu gewährleisten, dass das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege seine Aufgaben als Denkmalfachbehörde gemäß § 4 Abs. 2, bes. Pkt. 1, 2 und 4 DSchG M-V (GVBl. Land Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff) in den ausgewiesenen Gebieten wahrnehmen kann.

Hinweis.

Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen und zur Bergung und Dokumentation erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

[Faint, illegible text, possibly a stamp or signature]

Anlage (Bau- und Kunstdenkmale)

Zum Schreiben vom: 03.03.2014 zum Az: **10-BAUM-023-03**

Betr.: Schwerin, Änderung der Baumschutzsatzung, hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Stand: 05.2013

weitere Auskünfte erteilt: Frau Holz, 0385/58879-323

Im § 18 des Landesnaturschutzgesetzes M-V wurde der gesetzliche Baumschutz für Bäume ab Stammumfängen von 100 cm, gemessen in einer Stammhöhe von 1,30 m über OK geregelt. Unter „Dies gilt nicht für: Punkt 1. Bis 6. wurden Ausnahmen vom gesetzlichen Baumschutz aufgrund der Besonderheit von Bau- / Gartendenkmalen gemäß Begriffsbestimmungen des DSchG M-V § 2, unter 6. für denkmalgeschützte Parkanlagen benannt.

Zitat: „Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.“

Mit der Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Schwerin 2014 ist nunmehr geplant, den Schutz generell für alle Bäume ab Stammumfang 80 cm (etwa 26 cm Durchmesser) und auch für frei wachsende Hecken einzuführen und dies auch auf denkmalgeschützte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie gestaltete Landschaftsteile gemäß Bestimmungen des DSchG M-V auszudehnen.

Damit würden mehr „Wildaufwuchsbestände / Spontangehölze oder ohne Konzept, willkürlich gepflanzte oder entstandene Gehölze - sowohl Bäume als auch Sträucher – in Bau-/ Gartendenkmalen (denkmalgeschützten Garten-, Friedhofs- u. Parkanlagen sowie gestalteten Landschaftsteilen), die den originären Bestand bedrängen und die Gestaltungsaussage verändern, gesetzlich geschützt und denkmalgerechte Parkpflegemaßnahmen zur Erhaltung und Herausarbeitung der gartenkünstlerisch beabsichtigten und vorhandenen originären Substanz und Struktur des Denkmals erschweren oder sogar verhindern.

Um dies zu vermeiden und die bau- und gartendenkmalpflegerischen Belange zur Erhaltung und Instandsetzung der Bau- / Gartendenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz M-V entsprechend zu berücksichtigen wurde extra im Landesnaturschutzgesetz M-V die o. g. und aufgeführte Regelung und Verfahrensweise – in diesem konkreten Fall im Denkmal nur für Bäume unter Pkt. 6. Des Landesnaturschutzgesetzes festgeschrieben.

Diese Regelung gemäß § 18 LaNatSchG zum Mindestbaumschutz für Baumbestände ab Stammumfang 100 cm in denkmalgeschützten Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie gestalteten Landschaftsteilen gem. DSchG M-V ist entsprechend zu berücksichtigen und in die Baumschutzsatzung der Stadt Schwerin 2014 unter § 2 zu übernehmen.

Dementsprechend ist **unter § 2, Absatz 1, Punkt 1.** „Geschützt sind“: anstatt 1. „alle Bäume mit Stammumfang ab 80 cm...“ als gesonderter Punkt aufzuführen und folgende Formulierung einzufügen:

- Bäume in denkmalgeschützten Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie gestalteten Landschaftsteilen ab 100 cm Stammumfang gemessen in 1,30 m über OK.

Und unter § 2 Absatz 2, Nicht geschützt sind: Punkt 4:

- **Frei wachsende Hecken zu streichen**

und nur

- „Bäume **ab Stammumfang 100 cm** gemessen in 1,30 m Stammhöhe in denkmalgeschützten Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie gestalteten Landschaftsteilen gemäß Begriffsbestimmungen des § 2 Absatz 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes M-V, die mit ihren Abgrenzungen in der aktuellen Denkmalliste der Landeshauptstadt Schwerin und des Landesamtes für **Kultur und Denkmalpflege M-V** festgelegt sind, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zu Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde, „ **aufzuführen.**

Hinweis:

Eine Beratung zur fachgerechten Sanierung und Instandsetzung von Baudenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin bzw. der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde

Hinweise und Anregungen

a. Rodriguez: ulirados@aol.com; 0174/9522339

Ich meine, dass auch einzelne oder in Distanz stehende Bäume / Baumgruppen oder Waldbereiche geschützt sein sollten, die offensichtlich von Eulen, Fledermäusen, Raubvögeln, seltenen Vögeln (Sumpfhirn ... als Wohnplätze (Nester, Horste, Höhlen etc.) oder auch vom Nadelwald als Rückzugsgebiet genutzt werden, falls es offensichtlich keine anderen aussichtsreicheren nah gelegenen Rückzugsgebiete gibt.

Es gibt ja Baumarten wie die Birke, die eher nicht selten / spektakulär sind, aber die in Waldformationen seltener geworden sind - wie z. B. der Birkenwald in Friedrichsthal. Ich bezweifle, dass die Menge der Birken dort bereits 80cm Stammumfang erreicht hat, trotzdem erscheint doch der Wald an sich als sehr dünnbesetzt - insofern sollte man evtl. auch Wälder aus Bäumen mit geringeren Stammdurchmessern...

Ich wünsche, dass Wälder in ganz unmittelbarer Nachbarschaft von Wohnsiedlungen überwiegend naturnah - also eingriffsbarm - geführt werden könnten, so dass die Anwohner, insbesondere die Kinder bereichernde Erfahrungen in dieser "verwilderten Landschaft" machen können. Etwas "Wildnis" zum Ansehen" im unmittelbaren Wohnumfeld bedeutet für mich ein ganz wesentliches Stück Lebensqualität, das uns in Mecklenburg vielleicht trotz vielfacher Sparzwänge noch leisten können. Ich weiß: wird ein Baum nicht "selbsttätig" gefällt, fällt er irgendwann um - möglicherweise auf einem Spatzengäuger. Man könnte ~~schöne~~ "naturnaheren" Wald als solchen per Schild deklarieren (z.B. Betreten auf eigene Gefahr) und v.a. vielleicht nur einen Teil des Stadtwaldes verwildern lassen, so dass sämtliche Leute in den "aufgeräumten" Wäldern spazieren gehen können, oder man könnte in den "naturnahen" Wäldern nur an offiziellen Wandertagen Sicherungsmaßnahmen wie Fallen, potentiell gefährlicher Bäume durchführen.

Tier, sondern auch die Menschen. Das ist unter aller jämmer-
licher Lebensraum, in den wir einpflanzen. Das sollten wir
mit mehr Feingefühl tun - also eher wenig, vorsichtig, denkmal-
mäßig die Bewirtschaftung / Gestaltung der Stadtwälder
sollte auch ein Thema für die Ortsbeiräte sein.
Die Anwohner sollten gehört werden, bevor größere Maßnahmen
stattfinden.

U. Red-Jur